

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Stadtrat Prüm	07.12.2021	

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

### Tagesordnungspunkt:

#### **Widmung von Gemeindestraßen im Neubaugebiet "In der Steinertsbach I"**

### Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) werden die nachfolgend aufgeführten Wegeparzellen in der Gemarkung Prüm und Niederprüm als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- „**Achterweg**“, Gemarkung Prüm, Flur 7, Flurstück Nr. 375/80
- „**In der Steinertsbach**“, Gemarkung Prüm, Flur 7, Flurstück Nr. 375/82 und Gemarkung Niederprüm, Flur 51, Flurstück Nr. 71/1

Die genannten Wegeparzellen erhalten damit die Eigenschaft von Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 a) LStrG.

Die Widmung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung gemäß § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekanntzumachen.

Die Beschlussfassung erfolgte ...

### Sach- und Rechtslage:

Die Straßen im Baugebiet „In der Steinertsbach I“ sind fertig gestellt. Diese sind daher nach dem Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Eine Nutzung als öffentliche Straße und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Trägers der Straßenbaulast setzen eine förmliche Widmung im Sinne des § 36 LStrG voraus.